

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebelblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 266.

Donnerstag, 15. November 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Kräfte frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamtes, Postanweisung monatlich 2,50 Mark, monatlich 25 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vorantags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für den Inhalt des Tagesblattes an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 vom dreizehnten Jahrgang (7 Hefen) 20 Pf., Dezember 25 Pf.; gesondert und tabellarischer Satz nach dem Inhalt. Nachdruck- und Vervielfältigungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Gewollter Rabatt erstreckt sich, wenn der Betrag bezahlt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung stellt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenscheinbeilage „Wochenspiegel an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Abrechnung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: August G. Winterlich, Riesa. Vertriebsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Günzel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

In der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Milch vom 4. September ds. Jrs. (Sächsische Staatszeitung Nr. 209) wird § 18 unter Punkt 4 wie folgt abgeändert:

4. bei Käsen

	I	II	III
a) unter 3 kg mit Bals ohne Aufbruch für 0,5 kg ohne Bals für 0,5 kg	1,15 M. 1,20 M.	1,20 M. 1,30 M.	1,30 M. 1,25 M.
b) über 3 kg mit Bals ohne Aufbruch das Stück ohne Bals das Stück für den Rücken (langgeschlitten, ungehäubert) für beide Seiten für Käseklößen, wozu Kopf, Herz, Leber, Lunge, Brust gehören	6,50 6,20 2,75 2,50 1,20	6,75 6,40 2,85 2,60 1,25	7,25 7,00 3,00 2,70 1,30

Diese Preise darf der Händler im Kleinverkauf an Verbraucher nicht überschreiten. Dresden, am 10. November 1917. Ministerium des Innern. 5471

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, am 12. November 1917. Ministerium des Innern. 3792 II BVII 5472

Verordnung über Höchstpreise für Getreidemittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)

wird verordnet:

§ 1. Beim Verkaufe von Getreidemitteln an Kleinhandl. (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Getreidemitteln

a) Weizen	81,20 Mark
b) in Beuteln zu 250 Gramm	111,00

bei Getreidemitteln (Andernahrung) in geschlossenen Packungen

a) zu 250 Gramm	116,75 Mark
b) zu 500	112,75

bei Getreidemehl (Andernahrung) in geschlossenen Packungen zu 250 Gramm 118,00 Mark |

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkaufe von Getreidemitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Getreidemitteln

a) für 500 Gramm (Loke)	50 Pfennig.
b) für einen 250 Gramm-Beutel	33

bei Getreidemitteln (Andernahrung)

a) für eine 250 Gramm-Packung	35 Pfennig.
b) für eine 500 Gramm-Packung	68

bei Getreidemehl (Andernahrung) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig. |

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Getreidemittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgegeben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4. Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhandl. (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Nudeln	103 Mark.
„ Nudelnbruch	97
„ andere Teigwaren	99

bei Teigwaren aus Auszugmehl

für Nudeln	141 Mark.
„ Nudelnbruch	134
„ andere Teigwaren	137

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5. Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Nudeln	62 Pfennig.
„ Nudelnbruch	58
„ andere Teigwaren	60

bei Teigwaren aus Auszugmehl

für Nudeln	86 Pfennig.
„ Nudelnbruch	80
„ andere Teigwaren	82

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7. Wer der Vorschrift im § 8 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vertilgung und Sächliches.

Riesa, den 15. November 1917.

• **Bunter Abend.** Weil diese Aufführung bereits ausverkauft ist, findet keine Abendkasse statt. Es wird höchst gebeten, sich doch möglichst frühzeitig einzufinden zu wollen, denn da es unumgänglich ist, diesen erkrankten „Riesensoldaten“ wegen der beschränkten Kleiderablageeinrichtungen in einer Winterkammer zu beheimaten, entstehen unabweisbare Schwierigkeiten und Verzögerungen, für die die Leitung aber nicht verantwortlich gemacht werden kann.

• **Vertilgung.** Eingegangene Nr. 481, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

• **Zur Warnung.** Es erscheint angebracht, das Publikum erneut darauf hinzuweisen, daß es streng verboten ist, aufgefundenen Artikelverpackungen an sich zu nehmen. Die Geschosse dürfen nicht zerlegt werden und der Fund ist unersetzlich der Polizei oder einer zuständigen militärischen Stelle zu melden, wobei der Fundort genau zu beschreiben ist. Das Zerlegen oder Annehmen der Geschosse durch die Finder ist für diese mit größter Gefahr verbunden.

Zur Beseitigung des Mangels an Rüstgarnen.

haben auf die Bemühungen des neuangeordneten, unter Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Ror. Heubner Reichsbundes deutscher Textilarbeiterverbände die Kriegsrüststoffabteilung und die Reichsbedarfsstelle eine zweckmäßigere Verteilung des Rüstgarns angeordnet. Die freigebliebenen Mengen werden durch die Gemeindeverbände der Kleinhandl. des Bedarfsstellen und dem Schneidergewerbe überwiesen. Die Abgabe an die Bevölkerung erfolgt nur auf Grund einer abzukompensierten Karte. Die Verordnung wird am 1. Januar in Kraft treten.

• **Einsparungen des Gepäckverkehrs.** Die deutschen Eisenbahnverwaltungen sehen sich zu folgenden Maßnahmen genötigt: 1. Das Gewicht des einzelnen Gepäckstückes darf von heute, 15. November, ab 50 Kilogramm nicht übersteigen. Ausgenommen von dieser Gewichtsbeschränkung sind u. a. Holz- und Paprtafeln von franten Reisenden, Aktiken- und Schaustellergeräten, Musikinstrumenten in Kisten und Futteralen und die Musikboxen der Geschäftsreisenden, die aber bei einem Gewicht von mehr als 50 Kilogramm nur in Verhüllungen befördert werden und auch nur dann, wenn der Reisende eine Be-

Einleitung der Handelkammer über die Notwendigkeit der

Wahrung als Bedarf vorweist. 2. Von einem noch zu veröffentlichen Tage an werden die Gepäckfrachten verdoppelt, mindestens wird für jede Sendung 1 M. erhoben. In gleicher Weise werden die Expressaufträge verdoppelt. Diese von den Eisenbahnverwaltungen nur unter dem Zwange der Verbände getroffenen einschneidenden und rauh durchzuführenden Maßnahmen sind nur als vorübergehende Einrichtungen gedacht.

• **W. Vaterländischer Hilfsdienst.** Wollten Deutsche kämpfen siegreich an allen Fronten, aber in der Heimat gibt es noch Laufende, deren Arbeitskraft brach liegt oder eine Verwendung findet, die dem Ernst der Zeit nicht entspricht. Wer nicht an der Front helfen kann, soll hinter der Front mitwirken. Jeder Helfer im besten Gewissen macht einen Mann für die Front frei. Daneben werden Hilfsdienstpflichtige für das Generalgouvernement, Belgien gebraucht. Leute aller Berufe, außer Handarbeitern aus Industrie und Landwirtschaft, kommen in Frage, von Wehrpflichtigen nur Kriegsbefähigte, die über 50 Prozent erwerbsunfähig sind. Wer schon eine Befreiung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes hat, wird nicht

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht. § 8. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9. Die Verordnung über Höchstpreise für Getreidemittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft. Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 1. Januar 1918 ab wird die Verkehrsverwaltung Genehmigung für Kraftfahrzeuge nicht mehr erteilen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Genehmigungen nur noch erteilt werden, soweit sie für militärische Kraftfahrzeuge nicht brauchbar sind; alle übrigen unterliegen der Einziehung. Die Besitzer der noch weiterhin zugelassenen Kraftfahrzeuge werden daher zur Einziehung der Kraftfahrzeuge gezwungen. Auf die Bekanntmachung vom 23. März 1917 — Nr. 47 H — über die Zulassung nichtaltescher Fahrzeuge bei Personenkraftwagen wird hingewiesen.

Großenhain, am 12. November 1917.

312 H. Königl. Amtshauptmannschaft.

Kleinhandels-Höchstpreise für Kartoffeln.

Nach Behr der zuständigen Preisprüfstellen werden für die Abgabe von Kartoffeln im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) bei Abgabe von Weizen unter 1 Str. 8 M. für den Str. oder 8 Pf. für das Pfund, b) bei Abgabe von 1—10 Str. 7,60 M. für den Str.

Als Mindestmaß gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 10 Str. zum Gegenstande hat.

Der Verkauf nach Maß ist nicht zulässig; er darf nur nach Gewicht erfolgen.

Wer als Erzeuger bez. Händler Kartoffeln im Kleinhandel feilbietet oder feilbietet ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher diese sofort die zur Verfügung stehenden Vorräte ausreichen, in Mengen von mindestens 1 Str. zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, was Ziffer I und II anlangt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen, was Ziffer III und IV anlangt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Bei Verletzung der Höchstpreise kann neben den angedrohten Strafen angeordnet werden, daß die Beurteilung der Höchstpreise für den Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; außerdem kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Großenhain und Riesa, am 9. November 1917.

180 a II. Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Lebensmittelverteilung.

Es werden abgeben:

1. Vom Sonnabend, den 17. laufenden Monats ab auf Abschnitt 11 der grünen Lebensmittelkarte I verschiedene Subben, 50 gr für die Person.
2. Vom Montag, den 19. laufenden Monats ab auf Abschnitt 4 der gelben Warenbezugskarte III 100 gr Rindfleisch — Preis 55 Pf. für 1 Pf., 11 Pf. für 100 gr —. Die Entnahme hat zu 1) bis spätestens den 22. laufenden Monats, zu 2) bis spätestens den 24. laufenden Monats

zu erfolgen. Bestandsanzeigen sind bis zum 26. laufenden Monats früh hierher einzuliefern.

Großenhain, am 15. November 1917.

18 f III. Der Kommunalverband.

Viehlisten in Gröba.

Sämtliche Viehhalter werden hiermit aufgefordert, die seit 1. September 1917 erfolgten Zu- und Abgänge in ihrem Viehbestande im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 12, sofort zu melden.

Die Angaben müssen genau den Tatsachen entsprechen, da dieselben bei der am 1. Dezember ds. J. stattfindenden Viehzahlung auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden.

Gröba, Elbe, am 15. November 1917. Der Gemeindevorstand.

Zieheltern

für 5 jähriges Mädchen und 3 jährigen Knaben gesucht. Meldungen werden umgehend erbeten an Gemeindevorstand in Gröba.